



Geschäftsordnung

(01.01.2013)

Geschäftsordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e. V. (nachfolgend LVThI genannt) ist die Arbeitsgrundlage des Landesvorstandes, der Revisionskommission und des Ehrengerichtes auf der Grundlage der gültigen Satzung
- 1.2 Änderungen an der Geschäftsordnung können mit Beschluss durch Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.

2. Allgemeine Organisation

- 2.1 Die Mitgliedschaft der Vereine im LVThI beginnt mit dem schriftlichen Antrag gemäß § 3 (2) der Satzung. Mit der Zustimmung des Landesvorstandes zur Mitgliedschaft können Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus dem von diesem geschlossenen Verträgen (z.B. Versicherung) geltend gemacht werden.
- 2.2 Jeder Imkerverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellt haben, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl spätestens nach 4 Wochen dem Landesverband bekannt zu geben ist. Eingetragene Vereine belegen dies durch eine Kopie des Registerauszuges; nicht eingetragene Vereine haben dies mit der Unterschrift aller Mitglieder zu belegen.
- 2.3 Der LVThI kann besondere Einrichtungen gründen, die Leistungen erbringen, welche im Interesse der Mitglieder liegen. Dazu können z.B. eine Geschäftsstelle, Belegstellen, Lehrbienenstände, Schulungseinrichtungen und das Deutsche Bienenmuseum gehören. Die für die Betreuung Verantwortlichen werden vertraglich entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten bestellt. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Beschäftigungsverhältnisse können eingegangen werden.
- 2.4 Der Vorstand kann Beauftragte bestellen, die die Vertretung des Vorstandes und des LVThI gegenüber den betreffenden Partnern wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt schriftlich mit Abgrenzung der Befugnisse.

3. Vermögensverwaltung

- 3.1 Das Vermögen des LVThI besteht aus den aktivierten Werten und den bar und auf den Bankkonten angesammelten Geldbeträgen. Für das Deutsche Bienenmuseum sind gesonderte Konten zu führen.
- 3.2 Erwirbt oder pachtet der LVThI Vermögensteile, wie z.B. Grundstücke, Gebäude oder Gegenstände, die der Ausgestaltung von Imkereien dienen, kann er diese einzelnen Imkervereinen zur Nutzung überlassen. Der LVThI behält sich Entscheidungen zur anteiligen Nutzung für die Bienenwirtschaft auf Landesebene vor. Veräußerungen an und Nutzung durch Dritte bedürfen der Zustimmung des nutzenden Imkervereines und des LVThI.

4. Geschäftsführung

- 4.1 Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des LVThI, lädt im Auftrag des Vorstandes zur Vertreterversammlung und zu den Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz zu diesen Veranstaltungen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand bestimmte Geschäftsbereiche auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorsitzende darf geplante Ausgaben und für die laufende Geschäftsführung max. 300 € pro Vorgang tätigen. Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Folgende Geschäftsbereiche sind ständig zu besetzen:

Vorsitzender
Stellvertreter des Vorsitzenden
Schatzmeister
Obmann „Deutsches Bienenmuseum“

Die Weiteren: Bereiche Beobachtungswesen, Bienengesundheit, Naturschutz, Wanderung, Honig, Marketing, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchswerbung, Weiterbildung, Zucht, Rechtswesen und Versicherung, Leiter Multiplikatoren, sollten mit Obleuten besetzt werden, die durch den Vorstand zu berufen sind. Die Obleute müssen nicht dem Vorstand angehören. Des Weiteren können Fachkommissionen gebildet werden. Diese bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

- 4.3 Der LVThI kann für die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitskräfte einstellen.
- 4.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des LVThI einberufen. Die Tagesordnung ergibt sich aus den vom Vorstand beschlossenen Schwerpunkten, sowie den inzwischen notwendig gewordenen Themen. Eine schriftliche Einladung bzw. per Mail mit Angabe der Tagesordnung ist in der Regel erforderlich.
- 4.5 Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf persönliche Einladung des Vorsitzenden können in begründeten Fällen Gäste beratend teilnehmen. Der Vorsitzende der Revisionskommission erhält eine Einladung.
- 4.6 Über die Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlungen und der Fachkommissionen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Nach der Protokollkontrolle erhalten die Protokolle mit der Unterschrift des Vorsitzenden Rechtskraft. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden. Auszüge aus den Protokollen werden im Thüringer Imker veröffentlicht, soweit sie für die Mitglieder von Interesse sind.
- 4.7 Die Mitgliedsvereine werden durch nicht periodisch angefertigte Informationsblätter, „Thüringer Imker“ vom Vorstand über die Arbeit im Landesverband unterrichtet.

5. Finanzrichtlinie des Landesverbandes Thüringer Imker e. V.

Die Finanzrichtlinie beschreibt das Finanzmanagement, den Bargeldverkehr und die Unterschriftenregelung im LVThI.

Die Finanzrichtlinie gilt für den LVThI, die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und des Deutschen Bienenmuseums.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister des LVThI und für das Deutsche Bienenmuseum zusätzlich der Obmann „Deutsches Bienenmuseum“ haben dafür zu sorgen, dass die in dieser Regelung festgelegten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen eingehalten werden, sie werden dabei durch die Revisionskommission überwacht.

5.1 Finanzverwaltung

- 5.1.1 Die Abwicklung der Finanzgeschäfte erfolgt in der Regel bargeldlos. Dazu hat jeder Mitgliedsverein ein Konto einzurichten und es der Geschäftsstelle des LVThI mitzuteilen. Im Ausnahmefall kann ein Verein auch ein Privatkonto nutzen. Dazu sind der Geschäftsstelle Bankleitzahl, Kontonummer und Kontoinhaber mitzuteilen. Entsprechende Regelungen, wie z. B. zu Haftungsfragen, sind durch die Mitgliederversammlung des Vereins (z. B. in der Satzung) zu beschließen und gegenüber dem LVThI zu belegen.
- 5.1.2 Durch die Geschäftsstelle werden für den LVThI und das Deutsche Bienenmuseum getrennte Konten und Kostenstellen geführt.
- 5.1.3 Für den laufenden Zahlungsverkehr werden in der Geschäftsstelle des LVThI und in der Verwaltung des Deutschen Bienenmuseums je eine Barkasse geführt.
Für die Einnahmen des Hofladens und für die Eintrittsgelder des Deutschen Bienenmuseums wird eine Registrierkasse geführt.
Der Bargeldbestand je Kasse bis 2.000,00 € ist wöchentlich spätestens zum Freitag auf das dazugehörige Bankkonto und darüber hinausgehende Bareinnahmen sind zur nächstmöglichen Schalteröffnungszeit einzuzahlen.
Für die laufende Geschäftstätigkeit des LVThI und des DBM kann ein Betrag bis 150,00 € in der Kasse verbleiben.
- 5.1.4 Die Unterschriftsberechtigung für Finanzgeschäfte und Online – Banking des LVThI haben der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister (Unterschriftenregelung nach Satzung des LVThI) und für das Deutsche Bienenmuseum zusätzlich der Obmann „Deutsches Bienenmuseum“.

Der amtierende Vorsitzende unterschreibt die Belege sachlich/rechnerisch richtig. Diese werden danach elektronisch an den Schatzmeister übermittelt, der anschließend nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die Überweisungen tätigt. Eigene Belege werden von einem anderen Unterschriftsberechtigten unterzeichnet.

- 5.1.5 Die laufende Prüfung sowie die jährliche Revision werden durch die Revisionskommission vorgenommen. Über die jeweilige Prüfung ist ein uneingeschränktes Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind umgehend von dem Prüfergebnis zu informieren.
- 5.1.6 Der jährliche Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag werden den Imkervereinen mit der Einladung zur Vertreterversammlung schriftlich zugestellt.
- 5.1.7 Für die Durchführung der monatlichen Personalkostenabrechnungen und der damit verbundenen Meldungen für die Sozialversicherung und dem Finanzamt ist ein Vertrag mit einem Steuerberater abzuschließen.
Die abzugebenden Steuerklärungen werden durch den Steuerberater getätigt.
- 5.1.8 Für alle Dienstleistungen und Erwerb von Inventargegenständen sind Angebote durch den Projektverantwortlichen einzuholen.
Folgende Leistungswerte sind einzuhalten:

- bis	500,00 €	ein Angebot
- größer	500,00 €	mind. zwei Angebote

5.2 Beitragsordnung - Stand 2010

Die Beitragsberechnung wird jährlich für das folgende Kalenderjahr bis zum 31.12. als Jahresrechnung für die Vereine ausgefertigt und unverzüglich zugestellt. Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung sind die von der Geschäftsstelle zugestellten Erfassungsbögen mit Stichtag 31.10. des Jahres für jeden Imkerverein, die vollständig ausgefüllt und vom Vorsitzenden unterschrieben der Geschäftsstelle zurück zu geben sind. Bei nicht termingerechter Rückgabe können daraus resultierende Ansprüche entfallen.

5.2.1 Jahresbeiträge des Deutschen Imkerbundes e.V.

Die Höhe der Beiträge für den Deutschen Imkerbund beschließt die Vertreterversammlung des D.I.B. und ist bindend für dessen Mitglieder.

- pro Mitglied im Imkerverein	3,58 €	Beitrag
- unter 18 Jahre	0,00 €	Beitrag
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 €	Beitrag
- je Volk	0,26 €	Werbebeitrag

5.2.2 Jahresbeiträge des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

Die Höhe der Beiträge entscheidet die Vertreterversammlung des Landesverbandes und ist für seine Mitglieder bindend.

- pro Mitglied im Imkerverein	10,00 €	Beitrag
- pro Mitglied im Imkerverein	4,00 €	Umlage für das Dt. Bienenmuseum

5.2.3 Jahresversicherungsbeiträge

Die Vertreterversammlung beschließt über die Imkerversicherungsverträge, die vom Vorstand für alle Mitgliedsvereine und somit für alle deren Mitglieder, vertraglich abzuschließen sind. Der Versicherungsträger gibt die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie bekannt. Die zu zahlende Versicherungsprämie der Imker-Global-Versicherung wird vom Vorstand jährlich entsprechend den Mitglieder- und Völkerzahlen angepasst und mit der Jahresrechnung den Imkervereinen zugestellt.

Der Vorstand kann für das Eigentum des Landesverbandes und für Mitglieder, die im Auftrag des LVThI unterwegs sind, gesonderte Versicherungsverträge abschließen.

- pro Mitglied im Imkerverein mit Bienen	14,77 €	Imkerglobalversicherung
darin enthalten	1,49 €	Rechtsschutzversicherung
	0,57 €	Unfallversicherung
- Pro Mitglied ohne Bienenvölker	5,04 €	

5.2.4 Allgemeines

- Die Zahlung der Beiträge ist für jedes Mitglied nach Satzung Pflicht. Seitens des Landesverbandes Thüringer Imker besteht ein Rechtsanspruch darauf, der gerichtlich eingefordert werden kann.
- Die Beiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig und spätestens bis 31.03. zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung kommt es zum Verlust der satzungsgemäßen Rechte für die Mitglieder der Vereine.
- Die berechneten Beiträge sind Jahresbeiträge und können nicht geteilt werden.
- Eigenmächtige Änderungen seitens der Mitgliedsvereine sind nicht statthaft.
- Auflösungen und Austritte von Vereinen müssen bis zum 30.09 zum 31.12. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle gemeldet werden. Nur dann finden sie bei der Beitragsberechnung Berücksichtigung.
- Nachmeldungen von Mitgliedern können ganzjährig erfolgen.
- Die eingegangenen Beitragsrechnungen sind nach Eingang durch die Mitgliedsvereine sofort zu überprüfen. Bei Beanstandungen ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch entbindet aber nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei begründetem Einspruch erfolgt dann eine Rückzahlung oder Nachberechnung.
- Bei Austritt oder Tod eines Vereinsmitgliedes kann bis 31.03. die Jahresrechnung durch die Geschäftsstelle des LV geändert werden.
- Diese Beitragsordnung gilt bis auf Widerruf. Änderungen entstehen durch Beschlüsse der Vertreterversammlungen des Deutschen Imkerbundes und des Landesverbandes Thüringer Imker bzw. durch Prämienanpassung des Versicherers.

5.2.5 Multiplikatoren

- Die Multiplikatoren sind nur für die Imkervereine im LVThI tätig.
- Die Vorträge sind vom Vorsitzenden des gastgebenden Vereins auf der Abrechnung zu bestätigen und eine Anwesenheitsliste ist der Abrechnung an zuhängen.
- Reisekosten der Multiplikatoren werden nach dem Thüringer Reisekostenrecht abgerechnet. Eine weitere Vergütung ist nicht vorgesehen.

5.3 Finanzierungsrichtlinie

5.3.1 Reisekosten

Für die Abrechnung der Reisekosten gilt das Thüringer Reisekostenrecht und die Geschäftsordnung des LVThI.

Verbandsmitglieder, die vom Vorstand zu einer Veranstaltung, Schulung oder Lehrgängen delegiert werden oder auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, bekommen die Fahrtkosten erstattet. (je gefahrener km 0,30 € bei Anreise mit eigenen PKW und 0,02 € für jeden Mitfahrer, Bus und Bahn 2. Klasse gegen Beleg)

Tagesgelder werden nach dem Thüringer Reisekostenrecht abgerechnet.

5.3.2 Übernachtungskosten

Für mehrtägige Veranstaltungen, an denen vom Vorstand des Landesverbandes delegierte Personen teilnehmen, übernimmt der Landesverband die Übernachtungskosten. Diese sind mit Beleg nachzuweisen. (Sparsamkeitsprinzip)

5.3.3 Veranstaltungskosten

Kosten für Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge, die vom Landesverband organisiert werden, übernimmt der Landesverband.

Für Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge, die von den Mitgliedern des Landesverbandes organisiert werden, haben diese die Kosten zu tragen. Mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand des Landesverbandes kann eine Bezuschussung beantragt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.
Für Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge können Gebühren erhoben werden.

5.3.4 Honorare

Für Weiterbildungsveranstaltungen, die vom LVThI organisiert werden, gibt es für Referenten, welche Mitglieder in einem dem LVThI gehörigen Verein sind, folgende Honorare:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - pro Halbtagsveranstaltung | 75,00 € |
| - pro Ganztagsveranstaltung | 150,00 € |

Reisekosten werden gesondert abgerechnet (5.3.1).

Mit Referenten, die nicht Mitglied im Landesverband sind, werden Einzelverträge abgeschlossen.

5.3.5 Anfängerförderung

Neuimker werden bei der investiven Förderung durch Vorgabe des TMFLUN bevorzugt gefördert.

5.3.6 Vereinsjubiläen

Für 100, 110, 120, 125, 130 Jahre usw. und 175 Jahre gibt es zur Ausgestaltung einer Jubiläumsfeier pauschal 100,00 €.

5.3.7 Imkertage und Vertreterversammlungen

Die Kosten für Imkertage und Vertreterversammlungen des Landesverbandes übernimmt der Landesverband. Dafür sind Angebote einzuholen.

Die Mitgliedsvereine, die einen Imkertag oder eine Vertreterversammlung ausrichten, erhalten pauschal einen Betrag von 100,00 € für ihre Aufwendungen zur Organisation der Veranstaltung.

5.3.8 Sonstiges

Für sonstige Aufgaben oder Projekte der Mitglieder des Landesverbandes können Anträge an den Landesvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet im Einzelfall über eine Bezuschussung nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.

5.3.9 Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht. Mittel, die über die EU-, Bundes- oder Landesförderung laufen, können nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden. Verbandsmittel werden nach eingereichtem Antrag und Bestätigung durch den Vorstand ausgezahlt.

5.3.10

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 01.01.2012 in Kraft.

1. Anhang zur Geschäftsordnung

Ehrengerichtsordnung

Anwendungsbereich

Diese Ehrengerichtsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine im Streit befindliche Vereinssache zwischen dem Vorstand des LVThI und den Mitgliedsvereinen geschlichtet werden soll.

Ausschluss staatlicher Gerichte

Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus bis zu drei Mitgliedern von Mitgliedsvereinen, die nicht dem Landesvorstand angehören. Das Ehrengericht wird ehrenamtlich geführt. Erforderliche Aufwendungen werden jedoch aus der Verbandskasse erstattet. Die Ehrenrichter werden für 4 Jahre in einer Vertreterversammlung des LVThI gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des Ehrengerichtes gewählt.

Neutralität der Schiedsrichter

Ehrenrichter darf nicht sein, für den die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO vorliegen.

Ein Ehrenrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.

Betrifft eine zur Verhandlung anstehende Sache unmittelbar oder mittelbar einen der Ehrenrichter, ist dieser von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen. Soweit jedoch keine der Parteien Rüge erhebt, entfaltet die Entscheidung volle Wirksamkeit.

Verhandlungsort und -termin

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichtes. Grundsätzlich soll die Verhandlung am Sitz des LVThI erfolgen.

Schriftsätze

Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Vierwochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

Verhandlung

Zu den mündlichen Verhandlungen des Gerichts sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen ist einzuhalten.-Die Verhandlung ist öffentlich.

Säumnis

Erscheint eine Partei zu dem bekannt gegebenen Termin ohne eine triftige Begründung nicht, entscheidet das Gericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.

Gütliche Einigung

Das Ehrengericht soll stets auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken. Kommt ein Vergleich zustande, müssen sich die Parteien dem unterordnen.

Ein Vergleich ist von den Ehrenrichtern zu begründen, zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Parteien zuzustellen.

Entscheidung

Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Ehrengerichtes zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen.

Kosten

Jede Partei trägt die ihre entstandenen Kosten selbst, soweit nicht in der Entscheidung oder in dem Vergleich nichts anderes bestimmt wird.

2. Anhang zur Geschäftsordnung

Wahlordnung

1. Auf der Grundlage der Satzung des LVThI haben alle Imkervereine Stimmrecht, welche Mitglied im LVThI sind. Die Imkervereine des LVThI haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl je angefangene 15 Imker eine Stimme, d.h. bis 15 Imker eine Stimme, von 16 bis 30 Imker zwei Stimmen, von 31 bis 45 Imker drei Stimmen usw.
2. Der Vorstand des LVThI und die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Vorschlagsrecht für die Kandidaten zu den zu wählenden Gremien gemäß Satzung. Die Kandidaten für die Wahl, deren Zahl nicht begrenzt ist, werden durch den amtierenden Vorstand erfasst. Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Nachmeldungen sind während der Vertreterversammlung vor der Wahlhandlung möglich. Kandidaten haben die Voraussetzungen nach dem BGB zu erfüllen.
3. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die sich in der Regel aus Mitgliedern des gastgebenden Vereins zusammensetzt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Vertreterversammlung bestätigt, sie dürfen nicht zur anstehenden Wahl kandidieren. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie gewinnt nach eigenem Ermessen Helfer und erstellt nach Abschluss der Wahl ein Protokoll.
4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel geheim.
5. Der Vorsitzende des LVThI wird in geheimer Direktwahl gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 50 % der Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten 50 % der Stimmen erhalten hat, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten.
6. Für die Wahl der Mitglieder des LVThI, der Revisionskommission und des Ehrengerichtes werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Kandidaten nach den Eingang der Kandidatur aufgeführt sind.
7. Jeder wahlberechtigte Vertreter kann bis zu sieben Kandidaten für den LVThI, bis zu drei Kandidaten für die Revisionskommission und bis zu drei Kandidaten für das Ehrengericht wählen. Wenn eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Die Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der gewählten Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, die mindestens 50 % der Stimmen erhalten haben. Bei wahlentscheidender Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
8. Der gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen der Vorstandsmitglieder. Die Revisionskommission und das Ehrengericht bestimmen ihren Vorsitzenden. Die Konstituierung erfolgt am Ende der Wahl.

3. Anhang zur Geschäftsordnung

Richtlinie für die Wanderung von Bienenvölkern im Gebiet des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

1.1 Begriff

Bienenwanderung ist jegliche Standortverlegung von Bienen in Beuten, Magazinen und EWK's sowohl in Freiaufstellung als auch im Wanderwagen oder in einer Hütte.

1.2 Voraussetzungen und Zustimmung

Der Antrag zur Wanderung ist bis 30.04. des jeweiligen Jahres, in Ausnahmefällen jedoch mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Wanderung bei dem für den Wanderstandort zuständigen Imkerverein einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen die Zustimmungen des Grundstückseigentümers zur Aufstellung der Bienen auf seinem Grund und Boden und das Gesundheitsattest des für den ursprünglichen Standort zuständigen Amtstierarztes.

1.3 Beschränkungen

Die Zustimmung der Bienenwanderung kann durch den zuständigen Imkerverein versagt werden, wenn die Belegungsnormen der Trachtflächen unter Berücksichtigung der Standvölker überschritten werden, die Tracht nicht in ausreichenden Maße vorhanden ist und die begründete Gefahr der Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.

Die Bewanderung der Schutzbezirke der anerkannten Bienenbelegstellen während deren Öffnungszeiten ist nach dem Thüringer Bienenbelegstellenschutzgesetz vom 29.06.1995 nicht genehmigt.

1.4 Belegungsnormen und Leistungen

Die zur Bestäubung erforderlichen und zur Trachtnutzung höchstens einsetzbare Anzahl von Bienenvölkern leitet sich aus den empfohlenen Richtwerten ab, wie z.B. für Kernobst, Steinobst, Kreuzblüher, verschiedene Sonderkulturen 4 Bienenvölker je ha, Leguminosen, Gemüse, Klee 8 Bienenvölker je ha.

Die Errechnung der Anzahl von Bienenvölkern für die Bewanderung von Naturtrachten erfolgt nach der jeweiligen Erfahrung und dem erwarteten Trachtangebot.

Für erbrachte Bestäubungsleistungen bei Nutzpflanzen werden zum beiderseitigen Vorteil zwischen dem Imker und dem Landwirtschaftsbetrieb vertraglich vereinbarte Transportleistungen und oder die Zahlung von Bestäubungsgebühren empfohlen.

1.5 Grundsätze der Wanderung

Bei der Wahl des Standortes ist auf ortsansässige Bienenstände und benachbarte Wanderplätze Rücksicht zu nehmen. Die Nähe öffentlicher Verkehrs- und Wanderwege sowie von Erholungsgebieten, Wohnbereichen, Zufahrten und Weideplätzen ist als Standort für einen Wanderplatz zu meiden.

An jeden Wanderstand ist ein Hinweisschild auf die Bienen und die Wanderzustimmung nebst Anschrift des Imkers und Telefonnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Imker, welche bereits mehrmals den gleichen Standort angewandert haben, genießen das sogenannte Altwanderrecht und erhalten im Folgejahr bevorzugt die Zustimmung zur Wanderung.

Die Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung sind einzuhalten; das beinhaltet auch, unaufgefordert unverzüglich nach dem Eintreffen am neuen Standort dem dafür zuständigen Amtstierarzt das Gesundheitsattest des für den Heimatstand zuständigen Amtstierarztes vorzulegen.

Bei Mehrfachwanderungen in verschiedene Kreise ist dem jeweils zuständigen Amtstierarzt das amtstierärztliche Attest des Heimatkreises vorzulegen. Bei Wanderungen innerhalb des gleichen Kreises ist die Vorlage des amtstierärztlichen Attestes nicht erforderlich.

1.6 Verstöße gegen die Richtlinie zur Wanderung

Wer gegen die Richtlinie verstößt, kann entsprechend der Satzung des LVThI belangt werden.

4. Anhang zur Geschäftsordnung

Richtlinie zur Verleihung von Informationsmaterial aus den Grundmitteln des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

1. Grundsatz.

Um eine effizientere Öffentlichkeitsarbeit durch den LVThI, die Vereine und deren Imker abzusichern, stellt der LVThI Informationsmaterial zum Ausleihen zur Verfügung.

2. Verfahrensweise

Das gesamte Informationsmaterial kann beim LVThI auf eine schriftliche Anfrage von Vereinen, die Mitglieder des LVThI sind, beantragt werden.

Das gesamte Informationsmaterial kann beim LVThI auf eine schriftliche Anfrage von Imkern, die eine Mitgliedschaft in den Mitgliedsvereinen nachweisen, beantragt werden.

Will der LVThI auf Großveranstaltungen, Messen und anderes mehr, die Bienen, die Entwicklung der Imkerei in Thüringen und das Zusammenspiel von Bienen und Natur vorstellen bzw. darstellen, erfolgt in der Regel eine Ausschreibung über den „Thüringer Imker“.

3. Entscheidung durch den Vorstand

3.1. Ausschreibung des LVThI

Liegen beim LVThI Anträge von Imkern für die Repräsentation des LVThI auf Messen und Großveranstaltungen vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) bearbeitet.

Der Aussteller vertritt zuerst den LVThI und muss Kenntnisse über dessen Ziele und Aufgaben besitzen. Dem Aussteller wird gestattet, seine Imkerei vorzustellen und Produkte aus seiner Imkerei anzubieten.

Antrag vom Verein

Liegen Anträge von mehreren Imkervereinen beim LVThI zur Ausleihung von Informationsmaterial vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) in der Geschäftsstelle bearbeitet. Es ist der Grund, Zeitpunkt, Dauer und Ort der Veranstaltung anzugeben.

3.3. Antrag vom Imker

Liegen von Imkern schriftliche Anträge beim LVThI zur Ausleihung von Informationsmaterial vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) in der Geschäftsstelle bearbeitet. Es ist der Grund, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung anzugeben.

3.4. Vergabe des Infomaterials

Der Vorstand des LVThI entscheidet nach der Priorität bei zeitgleichen Anträgen. So werden Anträge nach Punkt 3.1 vorrangig bearbeitet, da hier ein großes öffentliches Interesse vorhanden ist.

Liegen von Vereinen und Imkern Bewerbungen für die Benutzung von Informationsmaterial zur gleichen Zeit vor, wird der Vorstand für die Veranstaltung entscheiden, bei der ein größeres öffentliches Interesse besteht.

4. Auftreten der Imker

Imker und Vereine, die auf Messen und anderen Veranstaltungen den LVThI vertreten, haben sich entsprechend zu kleiden. Ein Imkerkittel mit Namensschild ist wünschenswert.

5. Ausleihkosten

Das Informationsmaterial ist in der Geschäftsstelle abzuholen und in der Regel am 1. Werktag nach der Veranstaltung in der Geschäftsstelle wieder abzugeben.

Eine Verleihgebühr wird nicht erhoben.

Beim Ausleihen von Informationsmaterial ist eine Kautions in Höhe von 50 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Materials wieder ausgezahlt werden.

6. Ausstellungskosten

Entstehende Kosten können dem Aussteller, der im Auftrag des LVThI ausstellt, auf schriftlichen Antrag bis zur Höhe von 150,00 € erstattet werden. Die Kosten sind zu belegen. Bei darüber hinaus gehenden Kosten trägt der Aussteller das Risiko, bzw. der Landesverband verzichtet auf eine Teilnahme.

7. Beschädigungen

Beschädigungen an den Ausleihgegenständen sind über den Landesverband versichert. Verursacht der Aussteller grob fahrlässig einen Schaden, so hat er ihn finanziell in Höhe der Reparatur bzw. Neuanschaffung abzugleichen.



Landesverband Thüringer Imker e.V.
Mitglied im Deutschen Imkerbund



Geschäftsstelle:
Ilmstraße 3, 99425 Weimar
Tel. 03643/4920401/Fax: 03643 / 4920403
E-mail: lvthit@t-online.de - Internet: www.lvthi.de

Ausleihgegenstand: _____

Der oben aufgeführte Gegenstand wird vom LVThI an folgenden Verein / Imker zur Öffentlichkeitsarbeit für die Bienenwirtschaft ausgeliehen.

Verein / Imker: _____

Anschrift: _____

PLZ, Ort: _____

Für folgende Schulung, Lehrgang, Ausstellung, Messe bzw. Repräsentation und sonstige Veranstaltung wird der Ausleihgegenstand ausgeliehen.

Art der Veranstaltung: _____

Beginn: _____ **Ende:** _____

Für den Gegenstand wird eine Kautions von € _____ erhoben. Diese wird nach der ordnungsgemäßen Rückgabe wieder zurückgezahlt. Bei Beschädigungen haftet der Aussteller bei verschulden seinerseits. Er ist auch für die Reparatur verantwortlich.

Datum, Unterschrift Ausleiher

Datum, Unterschrift Geschäftsstelle

Zahlung der Kautions: _____

Unterschrift Ausleiher: _____

Rückzahlung: _____

Unterschrift Verleiher: _____